30-dr 23.01.17

Michaele Drescher

3000

01

- über Herrn Stadtkämmerer Stein gez. Stein- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Videoüberwachung von städtischen Angsträumen

- Antrag der Gruppe PRO NRW vom 03.01.17
- Antrag Nr. 2017/1389

Der Antrag ist abzulehnen, weil er rechtlich unzulässig ist.

Ausschließlich die Polizei ist nach § 15 a Polizeigesetz NRW befugt, einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, eine Videoüberwachung durchzuführen.

Der Stadt Leverkusen ist es mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht gestattet, auf den beantragten Straßen und Plätzen eine Videoüberwachung vorzunehmen.

Recht und Ordnung